

■ **Bundesministerium für Gesundheit**

Bekanntmachung [1113 A]
eines Beschlusses
des Gemeinsamen Bundesausschusses
über die Änderung
der Verfahrensordnung:
Regelung des Stimmnahmeverfahrens
bei sogenannten „Nicht-Änderungs-Beschlüssen“
Vom 20. Januar 2011

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 20. Januar 2011 beschlossen, die Verfahrensordnung des Gemeinsamen Bundesausschusses in der Fassung vom 18. Dezember 2008 (BAnz. Nr. 84a vom 10. Juni 2009), zuletzt geändert am 20. Januar 2011 (BAnz. Nr. 95a vom 29. Juni 2011), wie folgt zu ändern:

I.

Im 1. Kapitel wird § 8 Absatz 2 der Verfahrensordnung des Gemeinsamen Bundesausschusses wie folgt geändert:

1. Nach Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„²Ein Stimmnahmeverfahren ist auch ohne gesonderten Plenumsbeschluss und ungeachtet der gesetzlich vorgesehenen Stimmnahmerechte bei Beschlüssen durchzuführen, mit denen ein Beratungsverfahren ohne die Änderung einer Richtlinie beendet wird, wenn:

- die Nicht-Änderung im Plenum beschlossen werden soll und
- den Beratungen entweder ein Methodenbewertungsantrag, eine Einleitung des Prüfverfahrens nach 3. Kap. § 2, ein Einleitungsbeschluss nach 1. Kap. § 5 Abs. 1 oder eine Überprüfung gemäß § 28b Abs. 2 Verordnung über das Verfahren zum Risikostrukturausgleich in der gesetzlichen Krankenversicherung (RSAV) zu Grunde lag.

³Der Kreis der Stimmnahmerechtigten bestimmt sich nach der Rechtsnorm, welche bei anderweitiger Entscheidung zu ändern wäre; bei Einleitung des Stimmnahmeverfahrens können die Stimmnahmerechtigten vom zuständigen Unterausschuss festgelegt werden.“

2. Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 4.

II.

Die Änderungen der Verfahrensordnung treten am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die tragenden Gründe werden auf der Internetseite des Gemeinsamen Bundesausschusses unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 20. Januar 2011

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende
H e s s